

# Kontobuch

der

Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Neuenkirchen

über die

zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche Das Buch ist im Sudraum, rechts an der mit einer von dem Unterzeichneten angehängten Thür im kleinen Schranko aufzubewahren. Schnur durchgezogen sind.

Wardor, den 27. Dezember 1872.

Wardor, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Str.-Kontz.

## Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Gerbestelle hierfür ein für allemal zu bezeichnendem Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit geführt.
- 2) Am Ende der Mittelreihe ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Mittelblattes vermerkt.
- 3) Jeder „Zugang“ ist jebe Pöhl Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungskraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Belege dienen die in Spalte 3 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bezw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
- 4) Der „Abgang“ wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Vager, sei es zur Abfassung in die Brauküfte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorchriftsmäßig der Steuer-Gerbestelle einzureichenden und mit dem Verrechnungsbemerk der Oberkontrolleur zurückgegebenen Anzeigen als Belege aufzuführen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
- 5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bezw. Zugangs, ist durch Bezeichnung des Buchstabens „W“ oder „R“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vermittlungs- oder Nachmittagszeit handelt.
- 6) Ergiebt die Reckion der Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angezeichnete Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag nach in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Gewichtsmang“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Pöhl zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entnommen ist und die angeordnete amtliche Hebernahme eine Abweichung zwischen der Aufzeichnung und dem Befunde herausgestellt hat.
- 7) Dem Oberkontrolleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreter, jederzeit die Ermittlung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
- 8) Das Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbearbeitern stets zugänglich zu halten.

## Inhalt's-Verzeichniß.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Stärkzucker	→ 2. 3.		
II. Rübenzucker	→ 4. 5.		
III. Syrup	→ 6. 7.		